

# Satzung

0.43

der Rote-Kreuz-Stiftung  
vom 7. Februar 2005

Der Oberbürgermeister  
Amt für Ratsangelegenheiten  
und Repräsentation

STADT  
ESSEN

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f), 100 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), hat der Rat der Stadt in der Sitzung am 26. Januar 2005 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Name, Rechtsform**

Die durch die Währungsreform zusammengeschmolzenen Kapitalbestände der früheren Stiftungen Georg-Krawehl-Stiftung, Wilhelm-Husmann-Schenkung und Stiftungen Ungenannter werden zu einer neuen mildtätigen Stiftung zusammengefasst. Die neue Stiftung trägt den Namen „Rote-Kreuz-Stiftung“. Sie ist eine rechtlich unselbständige örtliche Stiftung im Sinne der §§ 100 GO NW und 35 Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist es, Mittel für das Deutsche Rote Kreuz – Kreisverband Essen e.V. – zur Förderung der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge zu beschaffen und an diesen zur zweckentsprechenden Verwendung weiterzuleiten. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt eine Förderung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen nicht mehr möglich sein, erhält das Deutsche Rote Kreuz – Kreisverband Essen e.V. – die Mittel zur Verwendung für die Altenhilfe.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage nach § 58 Nr. 6 Abgabenordnung zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Davon unbeschadet dürfen freie Rücklagen im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen nach § 58 Nr. 7 Buchstabe a) Abgabenordnung gebildet werden.  
Eine Inanspruchnahme des Kapitals selbst ist untersagt, auch wenn dies in der Absicht geschehen soll, das Kapital später aus den Einkünften wieder zu ergänzen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Stiftungskapital**

- (1) Das Stiftungskapital beträgt derzeit 186.374,27 Euro. Es ist von der Stadt Essen in eigener Verantwortung anzulegen und in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Die Stadt Essen ist verpflichtet, Kapitalverluste, die sie zu vertreten hat, aus eigenen Mitteln zu ergänzen.

### **§ 5 Verwaltung**

- (1) Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Stadt Essen.
- (2) Die Verwaltung stellt die Stiftungsmittel einmal jährlich dem Kreisverband Essen des Deutschen Roten Kreuzes mit der Auflage zur Verfügung, die Erträge zeitnah für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden und einen Verwendungsnachweis einzureichen. Außerdem beschließt die Verwaltung über die Bildung von Rücklagen.
- (3) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin stellt den von der Stadtkämmerei erstellten jährlichen Stiftungsabschluss und den Beschluss über eine Rücklagenbildung förmlich fest.

### **§ 6 Vermögensbindung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Einrichtung zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke.

### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung der Rote-Kreuz-Stiftung vom 15.12.1954 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.08.1972, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen vom 02.09.1972, Seite 229.

\* \* \*

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen  
Nr. 6 vom 11. Februar 2005